

**Urteil des Gerichts erster Instanz vom 12. März 2008 —
Evropaiki Dynamiki/Kommission**

(Rechtssache T-345/03) ⁽¹⁾

(Öffentliche Dienstleistungsaufträge — Gemeinschaftliches Ausschreibungsverfahren — Dienstleistungen betreffend die Entwicklung und Bereitstellung von Dienstleistungen zur Unterstützung des Informationsdienstes der Gemeinschaft für Forschung und Entwicklung (CORDIS) — Ablehnung des Angebots eines Bieters — Grundsatz der Gleichbehandlung der Bieter und Transparenzgebot)

(2008/C 107/36)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Evropaiki Dynamiki — Proigmena Systemata Tilepikoinonion Pliroforikis kai Tilematikis AE (Athen, Griechenland) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwalt S. Pappas, dann Rechtsanwalt N. Korogiannakis)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: C. O'Reilly und L. Parpala)

Gegenstand

Nichtigerklärung der Entscheidung über die Vergabe des Auftrags, der Gegenstand der Ausschreibung ENTR/02/055 — CORDIS, Los 2, der Kommission betreffend Entwicklung und Bereitstellung von Dienstleistungen zur Unterstützung des Informationsdienstes der Gemeinschaft für Forschung und Entwicklung (CORDIS)

Tenor

1. Die Entscheidung der Kommission vom 16. Juli 2003 über die Vergabe des Auftrags im Rahmen der Ausschreibung ENTR/02/055 — CORDIS, Los 2, wird für nichtig erklärt.
2. Die Kommission trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 289 vom 29.11.2003.

**Urteil des Gerichts erster Instanz vom 12. März 2008 —
Giannini/Kommission**

(Rechtssache T-100/04) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst — Allgemeines Auswahlverfahren — Nichtaufnahme in die Reserveliste — Unregelmäßigkeiten im Ablauf der Prüfungen, die das Ergebnis verfälschen können — Gleichbehandlung — Anfechtungsklage — Schadensersatzklage)

(2008/C 107/37)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Massimo Giannini (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. Vandersanden und L. Levi)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: zunächst L. Lozano Palacios und M. Velardo, sodann G. Berscheid im Beistand von Rechtsanwalt M. Genton)

Gegenstand

Klage auf Aufhebung der Entscheidung des Auswahlausschusses für das Auswahlverfahren KOM/A/9/01 zur Bildung einer Einstellungsreserve von Verwaltungsrätinnen/Verwaltungsräten (A7/A6) für die Sachgebiete Wirtschaft und Statistik (ABl. 2001, C 240 A, S. 12), den Kläger nicht in die Reserveliste dieses Auswahlverfahrens aufzunehmen, sowie auf Schadensersatz

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kommission trägt ihre eigenen Kosten sowie drei Viertel der Kosten des Klägers.
3. Der Kläger trägt ein Viertel seiner eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 106 vom 30.4.2004.

**Urteil des Gerichts erster Instanz vom 12. März 2008 —
Sebirán/HABM — El Coto de Rioja (Coto D'Arcis)**

(Rechtssache T-332/04) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke Coto D'Arcis — Ältere Gemeinschaftswortmarken EL COTO und COTO DE IMAZ — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Keine Beeinträchtigung der Wertschätzung — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und 5 der Verordnung [EG] Nr. 40/94)

(2008/C 107/38)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Sebirán, SL (Requena, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. A. Calderón Chavero und T. Villate Consonni)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: J. Laporta Insa)